



ibn din in disfor Johnnine myllom Mandata at Enfelle. 1) Ist ming to Popul Mandat. 1 die im which is worth fish Byfind Bodaning. 1) Mandat wy M Cofe Lardons. 2) Them : Suffort in In half lefo.
3) Regulation in In fing in Some South Brillians in In Paper The Bould of Complete brillians from 4) Patend my In spale fifting of Duich got I man in fright to I wonfifted the form of the following of Duich got I am In an fright to I wonfifted the form of the figure of the grant of th 7) Is chandat ingen I min Hopefore in Duton fing the my I to en Dieas teria organismo for they Instruction. 3) Mandat my onbolfom Girland in formats info conceding dotterion. 1. 2. 3. 4. 4) Mondate Is Horbey In Grands dinglife braft.

5) Mandat Sin In furbingting Is I in lindings Johnson in finger Ends yogimm for singer thought.

6) Mondat Sin fing Pleing Is From Sovien Comment of the Ph. Commission.

7) for avertisement of one of Efficient Section Is a Collection of Tallet in finger Truston Profit. g) Mandat In Male Muly Brough. 1) Mandat my Unfoging In down & Septelling & Folkel Alymil.

2) Mandat, winnen Jel Jum nifont In Grising of James a Porting 3) Briet wyn In Clar Dillets. A) filishoring (Mandat Is annotationen In roubfellown Jagather et. by In by In Junting Coful Cerim releving for Bullow both He Achandat in Taxation In Cof. gily by folling In Consens. Bestern in Bom Gen de Col de John Bologing grow for in British Herry Shoff. 7) Patent wining to fill by layer alymethet men, "more of George elyipe 8) Mandat Si Standard wind Right Having Colomb of Mandat, worm, al Horboy In Gen from said former Al 10) Jedn. Edwing In afting Het day It 1) Mandat fory Selling impro go mod Milbing. 12) Mandat De sim allego say In Enemboronia 6 S. Jus in home hoff. 13 Mandat, women, W Probey In Glory and for 14) From about foril if the foly to 1773. Jefo. 1) Mandat my Jamin all Sillets your gills my infundy trulyling grift 2) Mandat Jal Goberger and ligher troball Short. 3) Mandat Si allang Iron in My or Dr. Jon I verninglisher, Inforthyth. 4) Mandat dis winn Work Dortwing Chaff.
5) Mandat ways In Dorthay 1 4 Dor Dongshing Iron Winds 6) Pailing Batent From Deserteurs Annigon Confiscation Confi. 7) Home: Star find sing Ist legal 1774. 8) Mandat In Brif Gund both of Supering In Supering - Dans in July by Jon Jones of July Dans in July by 1) Mandat dis Mining foling de Dorbaly In Sinfifor I Similary Breaton

2) Mandat di Paul Ochiching Solyth.
3) Mandat di Milini Johing de Jospots i Jon Buthin Chyth. a. 1775 1) We Mandat vog. In some for Botoning. 2) Wallandat Si. Vindriation In Interplace the In visible to Spoke. Obligation est. 3) Mandet Jed immerallo Graffor finbourne Ind wing Min Ding Sorcel tain- Infind bruft.

4) Mandat Si. Confiscation Infiniz Sorcellains bruft. rolf and imm In infriz.

phyl ifulf girfu brundlift. 00-1776. 1) General Sarbon on Si Deserteurs. 2) Mandat wir of Sifrofin wil In Recognition Iron by In Expel timin jur Confirm 3) Ratent Ist Probaty silve Receipt in I am By for I harfor in finger In fish black.
4) Satont ist Probaty figure dischaum Poists in Timoffe in finger Objectionly of were young thought. ingraniffon Notamba jefello and foll. 1) Mandat your Sublication In mil In hing : frending My my hing he from In Juris albi nagie grouple, convention.

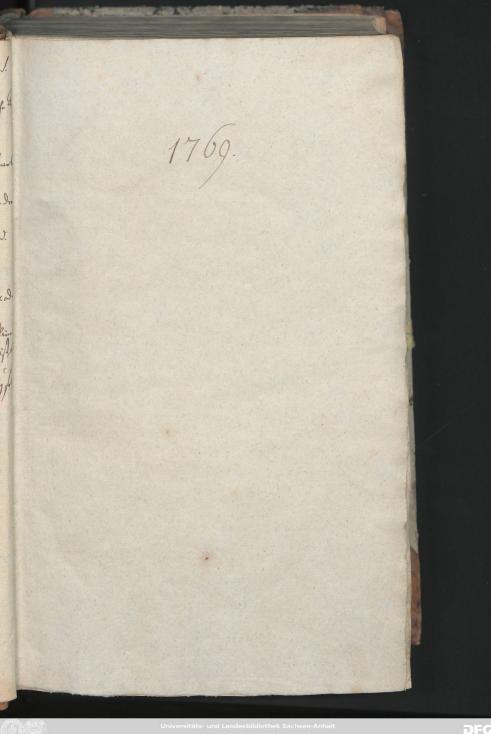
2) Latent voy arobelym Suffing to total of the horse things in hiplige Infidely.

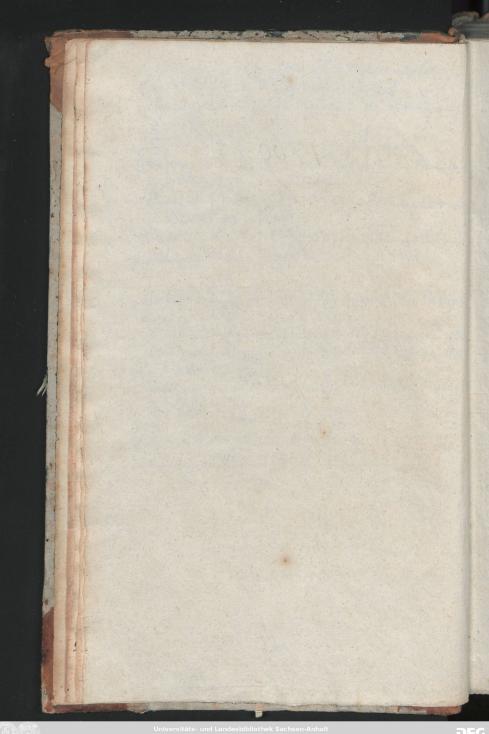
3) Latent of a robelym Suffice for first of the horse the first in hiplige Infidely.

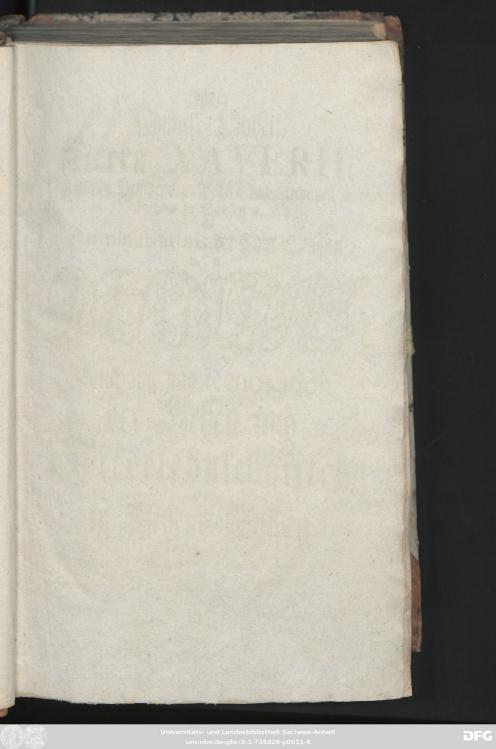
3) Latent Ap for Six former for first of fisher I break the topy with outgoing follow.

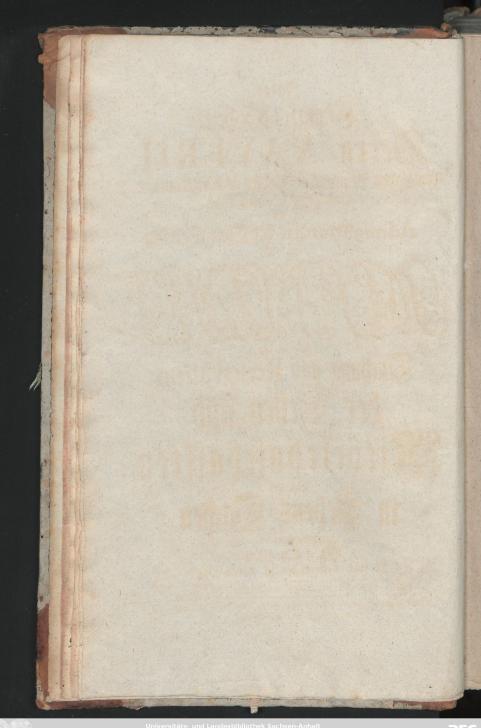
4) Mandat vigor for officery I Seld somether the first or buffer of the hiplige Infidely somether or buff, soint 1) Covertificement, minimum In ellow yel in Son Louis Hones month, moder. 2) fin Valvations Cell. a Patent & Dr. funder fifty & But his rogio gettel on Ima by for sinkfunder former 4) brokena & Arctimy grown light Deserteurs Chyft. Sarriegement to sight filling my Deserteurs Chyft. Amor

Ge Mandat ungen In minimfor julyif gir vollgin from finishing In Collywy ... of Mandat An Malle in In Mother White 8) Mandat im Sublication Iro find Irolling in Upon My ihm the reciprocial of the standard in the standard of t 1) Mandat, us world, in Mithrogelf Jufford by Jumy ling . Greetands in 12 Mandat, worming In modes on trute Phothing in your & Sinden abysinted wint. 13) folishering). Wiet wayon In Elm. Dillets. 1) Batent, of Simm for Sife Commander of Programmy specially order Fourage of Profour good sording soll. Mandatt, minum, to finderinging in In Hoche I all ofur John confedigles Jour Rim persoll all despringer, welf will find from I fine affection if hip Juffer brown it is a find Juffer brown the ist. 2) Mandat, movimo, Si finbeinging. 3) Mandat, swingung die Per Profestioning winder singly lot in In Militari S. Almobring 4 Mandat S. Bietal Chation Livil Safor Chaff. (3) Mandat dis Prolinking In Curae absentium Chyff. 6) Mandat songer In Dolfefor Bry borrenslift Poll Smoot









Instruction, wormach sich die zur Ausleefund resp. Ausloosung derer, zur

Ersegung des Mannschaffts-Abganges ben der Armée, erforderlichen Recruten verordneten Commissarii der

und der Amtmann

achten haben.

emnach die Nothwendigkeit erheisscher daß der, daß der, ben Ihro Churfürft. Durchl. zu Sachsen zc. Armée dis andere flogfe des fördersamsten hinviederum ersehet, und die zu dem Ende erforderliche Anzahl Diensttauglicher Recruten vom Lande gestellet werde;

So haben, in dieser Nücksicht, Ihro Churfilfst. Durcht, wie dem Beamten bekandt, bereits unterm 29sten hujus andefohlen, daß von denen Gerichtsdriftelderigkeiten, sämmtliche, unter ihrer Gerichtsdarkeit befindliche unangeseßene junge Mannschasst, ohne Unterschied, sie möge innerhalb oder außerhalb hiesiger Lande gebohren seyn, alsosort ausgezeichner, und die darüber gesfertigten Tabellen binnen Ucht Tagen in die Nemter, dare ein sie bezirett, versiegest eingesender werden, sie, die Gerichts. Obriafeiten, auch sich in Bereitschaft balten sollen, an einem gewißen, ihnen näher zu bestimmenden Tage die junge Mannschafft, welche nicht eximiret, in besagtes Amt ohnsehlbar zu gestellen.

Ibro Churfurfil. Durchl. zweifeln auch nicht, daß diese Specificationes inzwischen von allen Gerichts-Obrigfeiten und Beamten, nach dem vorgeschriebenen Schemate werden gefertiget, und von benen erfteren gu den Hemtern eingeschicket worden fenn.

Gleichwie nun zu Besorgung und Dirigirung bes nunmehro fonder fernern Anstand vorzunehmenden Recru-

tirungs Geschäftes in dem Umte

gu Ausles. und Ausloofung des, auf befagte Amt repartirten Recruten Quanti, Ihro Churfurfil. Durchl. Auftrag

ingleichen bem Beamten zu

zu ertheilen, vor gut gefunden haben;

Also hat erstbenannter Commissarius sich noch einige in dem Umte gu Tage vor dem einzufinden, und, mit Zuziehung bes Beamten, bie bas felbit vorhandenen auch wenn mehrere Hemter bagu gefchlagen, von lefteren fofort, und ohne ben mindeften Beit-Berluft, vigore Commissionis einzufordernden Tabellen gu eröffnen, auch felbige fo mohl, als die, von letterm, dem Beamten felbit, über die in den Amts Dorfichafften feines Umte. Begircfes ad Acta gebrachte Mannschaffts. Specification behörig durchzugehen, nach begen Erfolg von ben Den Commissariis conjunctim denen Vafallen und Gerichts Dbrigfeiten, ingleichen denen Beamten gu

fo, wie benen Stadt . Rathen fchrifftlich, und gwar, ohnes den mindesten Zeit : Berluft, mit verschiedenen expressen Bothen, dergestallt, daß der Umlauf und die Infinuation in dem gangen Umts Bezircke auf einen Tag geschehen fan, anzudenten ift, daß fie von ber aufge-Zeichneten jungen Mannichafft Diejenigen Verjonen, welche nach dem 8ten Spho diefer Instruction, und des, selbigem bengelegten Exemtions Berzeichnißes, (begen tenor De nen, an die Gerichts. Obrigfeiten ju erlagenden Infinuationen verbotenus zu inseriren, auch eine hinlangliche Anzahl von legtgedachtem Berzeichniß zugleich benzufügen) eximiret bleiben, gurncebehalten, alle übrige aber ben unter Begleitung berer bargu norhigen Ge-

richts- oder anderer Versonen im Imte rechter fruher Tages Beit unnachbleibend, ben Bermei-Dung der schwerften Berantwortung, benebit einer mignschickenden Specification fistiren, nicht weniger, Datern in denen Tabellen ein oder der andere, so anfänglich dar ein zu bringen gewesen, vergeßen worden, folden zugleich mit ftellen, und ben Bermeidung ernfter Ahndung, feinen, aus Parthenlichfeit ober Deben Absicht, guruchlaffen follen, wie denn auch der Beamte feines Orts, Die in denen unmittelbaren, ihm anvertrauten Umts Dorfschafften, befindliche obbemerckte, und zur Exemtion nicht gehörige unangesegene Leute, gleichfalls auf eben den Tag, Da die andern Gerichts Dbrigfeiten die ihrigen zu ftellen, angewiesen sind, mit vorzuladen hat.

Sobald nun fothane Mannschafft aus dem gangen obgedachtem Umte, (und dazu geichlagenen Hemtern) an bem bestimmten Tage, ju deßen Gebeimhaltung Die Dbrigfeiten und Beamte gemeßenft, und unter Undro. bung der widrigenfalls auf fich bringenden schweren Ber antwortung anzuweisen sind, benjammen ift.

So haben

Das Liter ber Recruit toite an

Die Commissarii aus felbiger zuforderft alle diejenigen, fo gefund und jum Militair-Dienfte vor tuchtig ju achten und, auszulesen, und hierben i gratian A michilitation daß folche, ben außerdem zu gewarren haben

Dieto nared anergen relle 2. dun piffamienifig anuenel C

nicht darauf zu reflectiren, ob fie in. ober außer biefigen Landen gebohren, beweibet oder unbeweibet find: Geftalit denn auch auf das bisher angenommene Forum originis keinesweges weiter ju feben, fondern nunmehro bas Forum domicilii, wozu alle, zur Zeit der Recrutirung unter des Orts Gerichten wohnhafte, ohne Unterschied ob fie fur beständig fich dafelbit niedergelagen, oder nur allba in Dienften, oder fortgebender Arbeit fich befinden, at rechnen find, ben der Gestellung zum Grunde ju legen, und folches denen Gerichts Derigkeiten ausbrucklich ju erkennen zu geben ist. 23

3. Wird

Wird an bem Geffellungs. Tage und Orte, durch bie ebenfalls in die Memter zu bescheidende Stadt. und Umts Physicos die genaue Besichtigung derjenigen jungen Leute, welche Dienst. Untuchtigkeit und Libes Schaden vorschützen, oder ben welchen dergleichen vermuthet wird, veranstaltet, und auf sothaner Physicorum pflichtmäßige Und sage und Gutachten sind solche Leute entweder aus dem Loofe zu lagen, oder zur Berloofung auszutefen.

the unanaciency frence aleichfalls auf eben bem and, In Abficht auf das Maak mogen zwar ben der Musloofung 70. Boll zum Regulativ gefest, jed ch auch diejes n gen, welche Zuwachs versprechen, mit 69. Zoll, nicht weniger solche Mannschafften, die völlig ansgewachsen, und daben von fracer und robuster Statur, breit vit Schultern und ftarck von Gliedmaaßen auch fonft jum Dienfte vollig tuchtig befunden worden, mit 68. Boll, nicht aber dennter, ausgelesen, und mit ins Loof gebracht werden. in the many and their concerns a charactering

Das Alter der Recruten wird auf die Jahre vom erfüllten 18den bis mit dem 35sten bestimmet, und wenn die gewöhnlichen ohnentgelblich auszustellenden Tauff: Scheine entweder schwer, oder gar nicht zu erlangen, konnen bie obrigfe tlichen Atteftate, jedoch unter ber Bermarnung, daß solche, ben außerdem zu gewarten habender schweren Alhndung, pflichtmäßig ausgestellet werden, beren Stelle vertreten gang men gib gib die geriffafter un finance ichin

Could all tas be or of rominate form origins

28ollen Ihro Churfurfil. Durchl. geschehen laffen, daß von den Obriakeiten ichon gediente, und von den Regimentern verabschiedete unangesegene Leute, wenn fie nur sonst die erforderlichen Eigenschaften noch haben, nicht weniger, die unter ihrer Gerichtsbarkeit befindliche Soldaten-Sohne, die jum Rriegs Dienste tuchtig, jut Gestellung mit gezogen werben. in geben ift. Dahingegen ift

7

ben der Ausleesung zugleich dabin mit zu sehen, daß keine Deserteurs noch anderes liederliches Gesindel, so wegen Tieberen und anderer Uebelthaten in Verhafft oder Berdacht gerarhen, erkieset werde. Bon sothaner Auslesung und der hierzu erforderlichen Siktirung aber sollen

8

Die in benliegenden Berzeichniß fub G., wovon eine binlangliche Angabl bierber folget, bemercten Derfonen gantslich eximiret fenn, und bannenhero von den Gerichtis-Obrigfeiten nicht mit gestellet werden, jedoch find, mas Die Anfagigfeit insbesondere anlanget, Diejenigen Rauffe, welche nach Einlangung des obangezogenen Generalis bom 29ten hujus gwifchen Eltern und ihren Coh. nen auch andern Bermandten getroffen worden, nicht jum Erunde der Exemtion anzunehmen, sondern dergleichen Rauffer begen ohngeachtet als unangejeß n zu betrachten: Geftallten Sich benn Ibro Churfurfil Turchl, ausbrücklich vorbehalten, Diejenigen Gerichts Dbrigfeiten, Beamten, und Gerichts Bermalter, welche, daß fie dergleichen Rauffe in der Abficht, ben Rauffer der erlangten Anjäßigfeit balber, aus der Tabelle weglaßen zu fonnen. confirmiret, oder wohl gar die Confirmation retro datiret, ju überführen jenn mochten, mit unausbleibender empfindlicher Strafe belegen ju lagen.

Dahingegen hat

0.

bie gestellte Mannschafft, welche sämmtliche obige Erfordernise besitzet, und dannenhero zum Behuf der Recrutirung ausgelesen worden, sofort, und sobald die Austeesung geschehen, unter sich zu loosen, und hierdurch ist das in Mann bestehende Contingent des Amtes

ingleichen des Amtes an Mann ens Mann und des Amtes an Mann ens der aantsen zur Verloosung ausgelesenen Mannschaffes-Zahl aufzubringen.

B 2

Es wird zu gleicher Zeit

Dahingegen ift

ein Staabs oder Ober Officier in das Amt Bu Uebernahme der durch das Loos zu Goldaten bestimmten Mannschafft abgesendet, und selbiger dabin instruiret merben, daß zwar die Ausleesung der Dienstrauglichen, und die hierauf erfolgende Berloofung unter folcher ausgelesenen Mannschafft von den benden Commissarien vorzüglich zu besorgen, daben aber von gedachtem Officier barauf ausdrucklich mit zu feben fen, damit weder ben der Queleefung untuchtige für Dienstraugliche, oder Dienst. tuchtige für untüchtig declariret, noch auch mit Zurücklagung tuchtiger, und die Soldatenmäßige Eigenschafffen besitsender Personen, solche, die minder tauglich find, ins Loof genommen werben.

mur thin andrea meller ains

Diejenigen Recruten aber, welche murcflich ausgeloofet worden, und mit keinen Leibes- oder andern Schaben behaftet, hiernachit von obbeschriebener auter robustit Constitution und Dienstuchtig find, auch nicht unter 68. Boll am Maaß halten, wird der commandirte Offieier unweigerlich annehmen, und über felbige an die ben ben Commissarien behörige Quittung, gegen eine, unter derselben Unterschrifft zu erhaltende National- und Maak Lite ausftellen.

Mach begen Erfolg follen

12.

die Recruten des Amtes nach der Stadt als dem Sammlungs-Orte, durch Amts-Folge gusammen gebracht werden. grupplands and alodos and 13.121 and book a sala

Ob auch wohl, wenn gleich mehrere Städte, welche zu Sammhungs-Orten bestimmet worden, mit Königlich Preußischen Trouppen bequartiert find, nicht zu besorgent stebet, daß von Seiten sothaner Königl. Prenfischen Miliz dem Recrutirungs-Geschäfte irgend einige Sinderung gerde in Weg geleget werden, fo haben dennoch, daferne

wiber Vermuthen, bergleichen vorgenommen, und wohl gar einige Anwerbung der gestellten Mannschafft is tendiret werden wollte, die Commissari, nehst dem abgeschiekten Chur-Sachfl. Officier, bei dem Königl. Preußischen commandirenden Officier sofort deskalb Veschwerre zu führen, und, wenn dieser die Sache nicht sozieich absteller, alsdann ungefäunte Meldung davon an das Geheime Kriegs-Naths-Collegium zu thun.

T4.

Anf oberwähnten Sammlungs. Mahe werden endlich die Recruten von einem dahin commandirten Staabs. Officier abernommen, und an die A gimenter vertheilet, von selbigen auch durch dahin abzuschiefende Commandos abgeholet werden.

15.

Die Quittungen über die, im Amte übernommene und von da nach dem Sammlungs Alate transportirt Recruten sind sofort an das Geheime Kriegs-Rutys-Collegium einzusenden.

10

Die Capitulationes, welche die ausgelooften und übernommenen Recruten erbalten, sollen diesmahl für die Recruten, die zwischen 18. und 24. Jabren stehen, auf 9.
Jahre, sür die zwischen 25. und 30. Jahren auf 6. Jahre,
und für die, zwischen 31. und 35. Jahren auf 4. Jahre
eingerichtet werden, und haben die Commissari denen Rengeden, nach geendigter Capitulation der Abscheinen
geldich und ohne Gestellung eines andern Nannes hinwiederum ertheilet; Nicht weniger er sodann derer, denen
dimittirten Soldaten, in denen desfalls ergangenen Generalien versprochene Immunitaeten ehenfalls theilhafft gemacht werden solle.

Außerdem follen auch

die Recruten, sobald sie zur Fahne verpflichtet worden, das bisher gewöhnliche Hand-Geld an Ziven Thalern für jeden Maun, auf der Stelle benm Negimente empfangen.

Idam Im übrigen aber haben bistonet gedingen 30 melige

18. The mide amic spins top

die Commissarii genaue Erkundigung einzuziehen, ob nicht ein oder der andere von der unangesestenen jungen Mannschafft aus unzeitiger Furcht, oder aus Bosheit seit dem 29. hujus um der Recrutirung zu entgehen, aus diesigen Landen ausgefreten, auch die hierunter ausfündig gemachten Personen, mittelft besondern Berichts, auzuzeigen.

Endlich find

9for obrigalnen Son allen

Ihro Churfurst. Durcht. von denen Commissariis, wie sie vorstehendes alles expediret, fördersamster und et thansafter Auselge gewartig, und ist übrigens von denselsten und von denen Serichts-Obrigkeiten weder denen Communen noch der Mannschafft das mindeste an Unkossen oder soust abzusordern.

Urkundlich unter Ihro Churfurfil. Durchl. borgedrucken Geheimen Kriegs-Cangley-Secret gegeben, Drefden, den 31. Decembris 1778.



differ gewöhnliche Sand (Ich) an Swell Ebalern frie de

Verzeichniß

der Civil - Obrigfeiten zu besorgenden Land-Recruten Gestellung eximiret son sollen.

- A.) If the in hiefigen Landen, mit Guthern oder Häußern anger fesene Unterthangn, ohne Unterschied des Bertifs, und des Orts ihrer Bestsungen, worunter jedoch die Bestische maßgender Grundflüssen an einzelnen bestern und Weinbergen, ohne Häußer, so weit erstere nicht 6. Oresther Schoffel getriebiges Feld, und iestere nicht 20. Pfahl Haussen a 5 bis 6 Schot aus machen, nicht zu rechnen.
- B.) Bon benen Unangesegenen.
 - 1.) Alle Sandwercks-Meister und Burger in-benen Städten, welche ihr Sandwerk wurcklich treiben, sowosl als sämtliche Lehrlunge ben denen Sandwerckern, wenn sie ihre Lehrzeit noch nicht bis auf ein halbes Jahr ausgestanden.
 - Doch konnen unaufffige Burger und unbeweibte Meiffer, bevorab biejenigen, die ben andern nur als Geiellen arbeiten, in Ermangelung anderer, zur Recrucirung mit gezogen werden.
 - 2.) Die zu Bediemung der Posten umunganglich nothige Post-Knechte, sowohl als die, zu Beforderung des commercit unentbehrliche Fuhrleute, und ihre Fracht-Gücher führende Knechte.
 - 3. a.) Bergleute, so von denen Ober- und Berg Aemtern be, horiges Zeugnis benbringen können, das sie auf gangbaren Zechen, in Gruben und Stollen seit einem Jahre, wom Beit des ergehenden Ausschreitens an, rerro gerechter, arbeiten sollen, ingleichen die, seit eben so langer Zeit in Dienst und Lohn würchlich siehenden, und mit dessa liegen Oberund Berg Amtlichen Artestaren versischen Hutten Abschlospochwerste und Handle und Sammerleute, worunter aber die abgestegten müßigen Berg- Hitten Abschlospochwerste und Handle und versieben sind.

- b.) Die Berg Schmiede und deren Gesellen, unter welchen legteren jedoch feine blogen husschmidts Gesellen zu verfiehen, auch
- e.) eben diese Professions Berwandte, umd andere Berg: Als beiter, wenn sie seit geraumer Zeit Berg: oder Berg: Schmiede Arbeit getrieben, ob sie schon aus dringenden Ursachen eine Zeitlang abgesehret, und zur Zeit der Kecrustung ein volliges Jahr noch nicht wieder gearbeitet, dahingegen benemenigen Berg: Arbeitern und Berg: Schmieden, welche diese Arbeit zwar zu erfernen angesangen, zur Zeit einer ausgeschriebenen Land Recrusirung aber noch kein volliges Jahr daben gewesen, eine Exemcion nicht zu statten kommt.
- d.) Die Solpomper oder Gradierr-irter, ingleichen die Sieder Pursche und Störfnechte ben denen Salgwerfen, wie die Bergleute.
- 4.) Die Manusakuriers und Febricanten, so ben denen angelegten Manusakuren, oder vor sich, nach der Kunst, und mit denen zur Kunst gehörigen instrumenten, wurchtich arbeiten, ingleichen die Corduan-Macher im Lande isberhaupt, sowold als die Bereiter bes rothen Leders zu Publisin insomderheit nicht aber alle deren Handlanger, und die nur grobe Urbeit daben verrichtende Lageschiner.
- 5.) Alle Chur-Fürst. Bediente, so Jahr aus, Jahr ein, würcksiche Dienste leisten, und dasie beständig besidder werden,
 oder denenselben adjungirer find, worunter aber die verpflichteten Dorf-Accis-Einnehmere nicht zu rechnen sind.
- 6.) Rauff und handelsleute, und die ben ihnen in der handlung stehende Diener und Lehr-Pursche, nicht aber dersetten sogenaunte Marcktheisfer und hausknecht, so wenig als kleine Bidgen Erdmer und herumträger.
- 7.) Die Kunftler und die ben ihnen in Arbeit stehende Gesellen und Lebrlinge.

Diefest tituli exemtionis aber mogen fich die bloßen Friscurs nicht gebrauchen.

8.) Die Berwalter, Pachter, (nicht aber die bloßen Bieh-Pachter) Hofmeister, Brauer, Mälzer, Schäfer, und Schaaf-Anechte, und andere Wirtsschäfte Bebiente und Anechte in denen Nemtern, auf denen Ritter: Pfarr- und Frey Guthern, auch Rathe und Commun-Borwergen und Guthern, ingleichen die Winzer auf denen einzelnen sogenanns ten herren Bergen, welche Jahres Lohn genießen, und Bieb- Birthschaft daven haben.

- 9.) Die Livrée-Bediente derer von Adel und anderer diftinguirten Personen, soweit legtere in der hofs Ordnung aufgeführer find.
 - Seboch werben die Gereschaften überhaupt jum Besten ber Land-Recrutirung sich billig enthalten, folde Leute, welche ibrer Größe nach, vorzüglich jum Militair-Dienst geschieft sind, in Livrée zu nehmen.
- 10.) Die Handwercks Gefellen, fo ben Witten arbeiten, wenn fie Meister Stelle vertreten, auch folde, welche mehr Geschwister baben, und dieselben ernahren mußen.
 - Wegen berer übrigen Gesellen bleibet es bem Arbierio berer Obrigfeiten in Stabten überlagen, ob und in wie weit eins und ber andere ben bem Ort oder der Commun zu der er gehöret, zu entbefren sey.
- 11.) Die in Arbeit stehende unentbehrliche Muhl-Anappen, so das Muhlwerf richten.
- 12.) Die Röhler, nicht aber die Rohl: Knechte, die Dorf Becker ben benen erablirten Gemeinde: Bad: Saufern, die Dorf: Schmiede, und Dorf: Wagner, oder Schirrmacher, micht aber deren Gesellen.
- 13.) Die Schencf: und Gaftwirthe, fo fich in ordentlichen Schenchen und privilegirten Gafthofen befinden, feinesweges aber die Pachter der Kneip: Schencken, oder einzelner Haußer.
- 14.) Die Serpentin- und andere Steinbrecher, welche wirteflich in denen Steinbrüchen feit einem Jahre, von Zeit des erges benden Ausschreibens an, retro gerechnet, arbeiten.
- 15.) Die Eigenthumer derer Stein und andern Schiffe, und bie darauf dienende Steuermanner, nicht aber die gemeinen Schiffe Rnechte.
- 16.) Die Polirer von denen Maurern und Zimmeeleuten, wels die denen Unter Meinern gleich zu achten, nicht aber Maurer- und Zimmer Gesellen, wenn sie gleich den Hof Zug verrichten.
- 17.) Die einzigen Sohne derer Einwohner in Stadten, wenn dies sie in ihrer burgerlichen Nahrung ununganglich nochig haben, ingleichen die einzigen Sohne derer Hufner und Halb-Hufner, weiter die einzigen Sohne derer Hufner und Halb-Hufner,

Sufner, deren Eltern, Alters halber, etliche Jahre die Saußhaltung weiter zu führen, ganglich unvermögend find, ober folche ohne Knecht nicht bestellen konnen.

Meberhaupt find alle biejenigen, entweber simpliciter, ober nach Berforgung mehrerer Geschwister, noch übrige einige Sohne mit hieher zu rechnen, ohne welche die Fortifellung einer Wirthsickaft, ober die Conservation einer sonst husseine Karmilie auf bem Lande, nicht bestehen kan.

Endlich

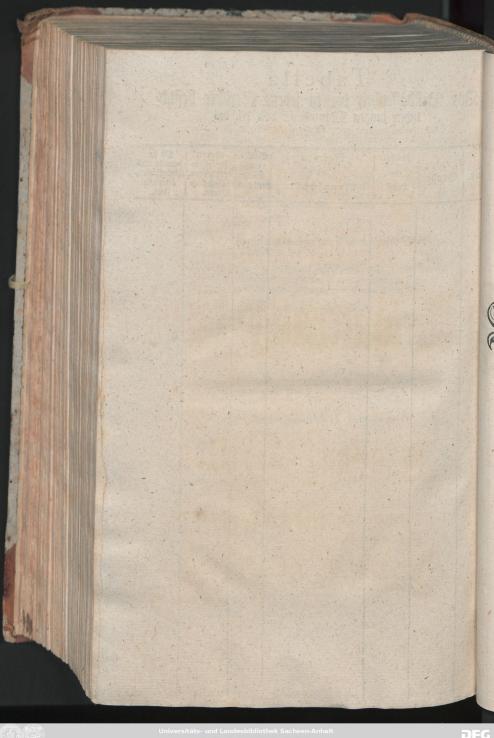
- 18.) Alle auf Universitæten und Schulen befindliche Studenten und Schuler.
- C.) Hierben ist zu beobachten, daß nicht die blosse Benennung von einer eximirten Bewerbs-Urr, sondern die würckliche Ausübung derselben, die Befrenung von der Recruzirung würcket.
- D.) Daß alle diejenigen, so nur zum Schein und um der Werb bung zu entgehen, ein davon eximirendes Gewerbe ergriffen, und sich daben einschreiben laßen, wenn sie auch gleich das Bürger und Meister Recht gewonnen hatten, von denen Gerichts Obrigkeiten zur Recruren Gestellung gezogen werden können.
- E.) Die Exemtiones sollen von denen Obrigkeiten, aum Nachtheil der Recruen-Lieferung in keinem Schäe eigenmächtig erweitert, sondern eher eingeschänklicht, und insonderheit über die Dispositiones sub Lie. C. et D. ftracklich gehalten werden,

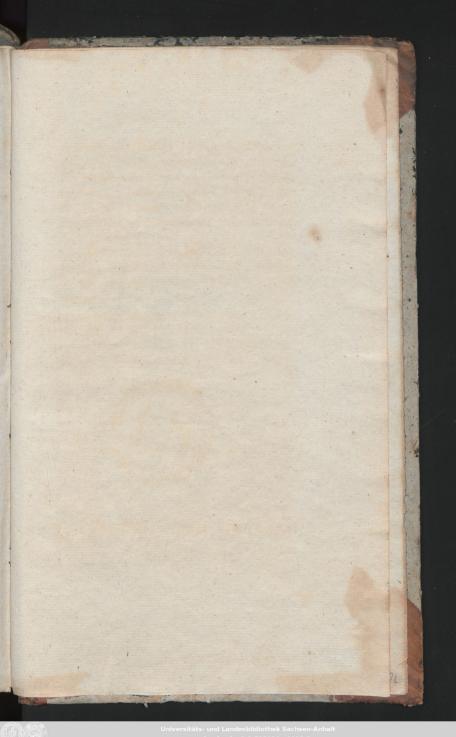
Datum Dreften am 29, Decbr. 1778.

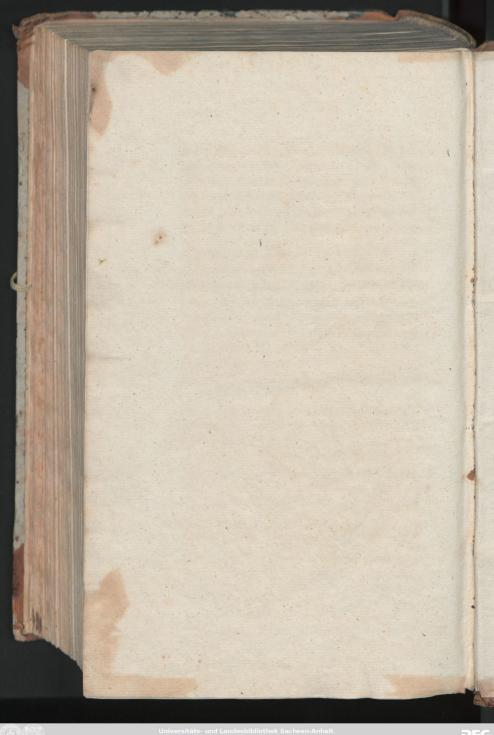
Tabella

Bon Beschaffenheit der in sedem Gerichte befindlichen jungen Mannschafft von 18. bis 35. Sabren.

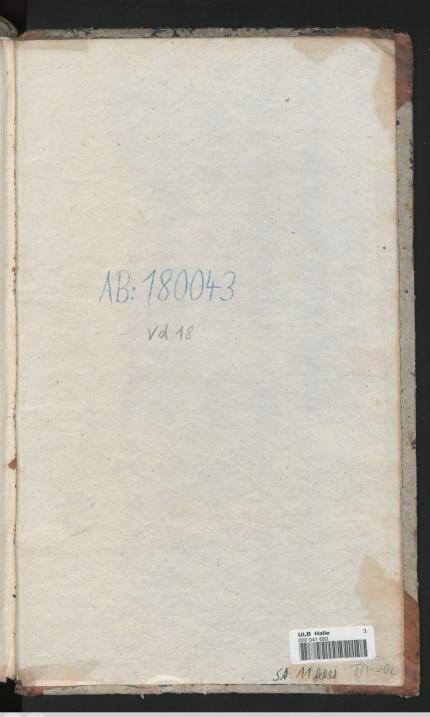
t.	Stadt.	Flecken oder Dorff.	Nahmen ber Mannschafft.	Eigentlis ches Alter derselben.	Deren Profession oder wovon sie sich näh: ren.	Ob fie beweicht und Kinder baben, auch wie viel.
	100					
		- n-				
-						
-		117				
		VE III				
-				1		
		i de la companya de l				
-						4
				1		
				1		
-						
				1 3	7	Company of
	10 - 10 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1			**	1. 1. 1.	
				N. A.		
	1					
						A TO A STORY













Instruction,

wornach sich die zur Ausleefund resp. Ausloosung derer, zur Ersexuna des Mannschaffts-Abganges

forderlichen Recruten verordne=

und der Amtmann

achten haben.

ch die Nothwendigkeit erhei-, daß der, ben Ihro Churfürft. rchl. zu Sachsen zc. Armée bis ansich ereignete Abgang an Mannften hinwiederum ersehet, und die rliche Anzahl Dienstranglicher Restellet werde;

fer Nücksicht, Ihro Churfürst. Beamten bekandt, bereits unterm den, daß von denen Gerichtsche, unter ihrer Gerichtsche, unter ihrer Gerichtsche, unter ihrer Gerichtsche der außerhalb biesiger Lande t aufgezeichnet, und die darüber gezeich Lagen in die Nemter, darübt zagen in die Nemter, darübt eingesendet werden, sie, die Gesch sich in Bereitschaft halten sollen, en näher zu bestimmenden Lage die belche nicht eximiret, in besagtes ellen.